

Konzeptionsförderung des Landes Schleswig-Holstein

1. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Im Zuge der projektbezogenen Konzeptionsförderung können sowohl professionelle freie Theater als auch freie Künstlerinnen und Künstler der darstellenden Kunst (im Folgenden „Künstlerinnen und Künstler“) gefördert werden.

2. Voraussetzungen

Für eine Konzeptionsförderung wird für die Theater oder die Künstlerinnen und Künstler ein Sitz in Schleswig-Holstein und/oder die schwerpunktmäßige Arbeit in Schleswig-Holstein vorausgesetzt.

Weiterhin müssen die formalen Voraussetzungen erfüllt sein und die Maßnahme muss aufgrund qualitativ überzeugender künstlerischer Konzepte von einer Jury für die Förderung empfohlen worden sein.

2.1 Formale Voraussetzungen

Theater und Künstlerinnen und Künstler können mit dem Ziel der Profilierung und Professionalisierung eine Konzeptionsförderung für längstens zwei Jahre erhalten.

Voraussetzung ist die Vorlage einer künstlerischen Konzeption. Diese kann aus einem oder mehreren Projekten, einer Projektreihe oder einer langfristigen Auseinandersetzung mit einer künstlerischen oder inhaltlichen Thematik bestehen.

Es muss zudem ein Nachweis über professionell ausgebildete Ensemblemitglieder bzw. Theaterleitung erbracht werden.

Hinzu kommt ein Nachweis von mindestens zwei Produktionen im Zeitraum der vorausgegangenen vier Jahre und von mindestens zehn Aufführungen in den vergangenen zwei Jahren in Schleswig-Holstein.

Im Förderzeitraum muss dann die Präsentation der Ergebnisse in Schleswig-Holstein mit mindestens fünf Aufführungen pro Jahr nachgewiesen werden.

2.2 Qualitative Voraussetzungen

Die Qualitätskriterien und Fragestellungen, die bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen zugrunde gelegt werden, werden von einer Jury festgelegt und sind das ausschlaggebende Kriterium bei der Entscheidung für oder gegen eine Fördermaßnahme.

Die Jury bewertet die künstlerischen Konzepte und die Qualität der Arbeit und spricht Förderempfehlungen aus.

Die Jury besteht aus mindestens drei bzw. bis zu fünf Theaterfachleuten, die vom für Kultur zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein berufen werden.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Konzeptionsförderung sieht eine jährliche projektbezogene Förderung in Höhe von 20.000 € als Festbetragsfinanzierung für längstens zwei Jahre vor. Die Zuwendung kann sowohl für Sach- als auch Personalkosten verwendet werden.

4 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die formalen Fördervoraussetzungen sind für die gesamte Dauer des Förderzeitraums einzuhalten. Bei Schließung oder Nichterfüllung der formalen Förderkriterien scheidet ein Theater aus der Förderung aus. Hierfür wird bis zum Ablauf des Förderzeitraums kein neues Auswahlverfahren durchgeführt und somit kein anderes Theater in die Förderung aufgenommen. Frei gewordene Mittel fließen in die Förderung von Einzelprojekten.

5 Verfahren

Theater und Künstlerinnen und Künstler, die eine Konzeptionsförderung beantragen, müssen sich hierum schriftlich bis zum 1. Februar eines Jahres bewerben. In 2020 sind die Bewerbungen bis zum 1. Juni 2020 einzureichen. Die Bewerbung ist an das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zu richten.

Als Bewerbungsunterlagen müssen Nachweise zur Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen und ein künstlerisches Konzept mit den künstlerischen Planungen und Zielen (ggf. auch Videos, Referenzen u.a.), für ein bzw. zwei Jahre sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden.

[Hier eingeben]



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Im zweiten Jahr ist die erforderliche Zahl von fünf Aufführungen für das zurückliegende Jahr nachzuweisen.